

**Promotionsordnung der Fakultät Physik der Technischen Universität Dortmund
vom 19. Dezember 2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Gliederung

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Voraussetzung zur Zulassung zur Promotion (§ 67 Abs. 4 HG)
- § 5 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 6 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 7 Einschreibung
- § 8 Betreuung
- § 9 Widerruf der Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 10 Strukturiertes Promotionsprogramm
- § 11 Mitgliedschaft in der Graduiertenschule
- § 12 Dissertation
- § 13 Antrag auf Annahme der Dissertation und Einreichung der Dissertation
- § 14 Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bestellung der Gutachter*innen
- § 15 Prüfungskommission
- § 16 Begutachtung der Dissertation
- § 17 Mündliche Prüfung
- § 18 Ergebnis der Prüfung
- § 19 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 20 Veröffentlichung der Dissertation
- § 21 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 22 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer Fakultät einer anderen Hochschule
- § 23 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen
- § 24 Aberkennung des Doktorgrades
- § 25 Rechtsbehelf
- § 26 Ehrenpromotion
- § 27 Inkrafttreten

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Die Technische Universität Dortmund hat das Recht zur Promotion.
- (2) Sie verleiht aufgrund einer Promotion im Fach Physik den Grad einer*eines Doktorin*Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) nach Maßgabe dieser Promotionsordnung. Für die Durchführung des Promotionsverfahrens ist die Fakultät Physik zuständig.
- (3) Die Technische Universität Dortmund kann auf Antrag der Fakultät Physik den Doktorgrad ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) vergeben (§ 26).

§ 2 Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende, besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation), die den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse weiterführt, einer mündlichen Prüfung sowie des erfolgreichen Absolvierens des strukturierten Promotionsprogramms festgestellt.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Für die Durchführung der Promotion und die Erledigung der weiteren, ihm durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Promotionsausschuss eingerichtet.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern der Fakultät Physik, davon vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HG, zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HG und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HG, das Doktorand*in sein soll. Den Vorsitz muss eine Person aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen übernehmen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt 2 Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Für jede Gruppe wird ein stellvertretendes Mitglied gewählt. Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist bekanntzugeben.
- (3) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Feststellung der Voraussetzungen zur Promotion gem. § 4 und Entscheidung über die Zulassung zur Promotion gem. § 6,
 - Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bestimmung der Gutachter*innen gem. § 14,
 - Bestimmung der Prüfungskommission gem. § 15,
 - Festlegung von Fristen und Terminen,
 - Entscheidung über Sonderfälle in Promotionsverfahren,
 - Entscheidung über Widersprüche.
- (4) Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Promotionsverfahren und gibt ggf. Anregungen zur Änderung der Promotionsordnung und Verbesserung der Promotionsverfahren.

- (5) Der Promotionsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte an die*den Vorsitzende*n übertragen. Entscheidungen über ablehnende Bescheide und Widersprüche trifft der Promotionsausschuss als Gremium.
- (6) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n hierzu zu verpflichten.
- (7) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Bei Entscheidungen, die Prüfungsleistungen betreffen, haben nur die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen sowie promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter*innen Stimmrecht.

§ 4 Voraussetzung zur Zulassung zur Promotion (§ 67 Abs. 4 HG)

- (1) Zum Promotionsverfahren wird bei Erfüllung der übrigen Zulassungsvoraussetzungen zugelassen, wer
 - a) einen einschlägigen Masterabschluss mit 300 Credits und einer Note von 2,0 oder besser nachweist, oder
 - b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern, für das ein anderer Grad als Bachelor vergeben wird, und einer Note von 2,0 oder besser nachweist, oder
 - c) einen einschlägigen Masterabschluss mit weniger als 300 Credits und einer Note von 2,0 oder besser und daran anschließend den erfolgreichen Abschluss promotionsvorbereitender Studien nachweist, oder
 - d) einen Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums von mindestens 6 Semestern und einer Note von 1,1 oder besser und daran anschließend den erfolgreichen Abschluss promotionsvorbereitender Studien nachweist.
- (2) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auch Bewerber*innen zulassen, die nicht die in Abs. 1. lit. a) bis d) geforderten Mindestnoten erreicht haben.
- (3) Einschlägig im Sinne des Abs. 1 ist ein Studium in den Fächern Physik oder Medizinphysik. Als einschlägig angesehen wird auch ein Studium in anderen naturwissenschaftlichen, ingenieurwissenschaftlichen oder mathematischen Fachrichtungen, das einen hinreichend hohen Anteil an Inhalten aus den Fachgebieten der Physik oder der Medizinphysik aufweist. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auch andere Bewerber*innen zulassen. Die Zulassung nach Satz 3 kann der Promotionsausschuss von einer Absolvierung promotionsvorbereitender Studien im Sinne des Abs. 4 abhängig machen.
- (4) Bewerber*innen, die einen Abschluss gem. Abs. 1 lit. c) oder lit. d) nachweisen, müssen vor der endgültigen Zulassung zur Promotion promotionsvorbereitende Studien von mindestens 2 Semestern bzw. von mindestens 60 Credits absolvieren. Der Umfang von promotionsvorbereitenden Studien nach Abs. 3 Satz 3 hängt davon ab, welche Kenntnisse von dem*der Bewerber*in erworben werden müssen, um die fehlende Einschlägigkeit des Studiums im Sinne des Abs. 1 auszugleichen. Der genaue Inhalt und Umfang der promotionsvorbereitenden Studien wird vom Promotionsausschuss festgelegt.

Kandidat*innen mit einem Bachelor-Abschluss gemäß Abs. 1 lit. d) müssen zusätzlich ihre Eignung zur Promotion nach Maßgabe der Festlegung durch den Promotionsausschuss nachweisen.

- (5) Wer seinen Studienabschluss nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben hat, kann zugelassen werden, wenn die Gleichwertigkeit des Abschlusses festgestellt wird. Die Feststellung erfolgt durch den Promotionsausschuss auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen anzurufen.

§ 5 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Der*Die Bewerber*in richtet ihren*seinen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren vor der Aufnahme der Arbeiten an der Dissertation schriftlich an die*den Vorsitzende*n des Promotionsausschusses. Mit dem Antrag sind einzureichen:
- das Thema der Dissertation,
 - eine schriftliche Bestätigung über die Bereitschaft zur Betreuung der Dissertation durch eine*n nach § 8 zulässige*n Betreuer*in,
 - der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gem. § 4, insbesondere durch Vorlage von Abschlusszeugnissen für die Hochschulausbildung und Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung,
 - ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem der schulische, wissenschaftliche und berufliche Werdegang der*des Bewerberin*Bewerbers hervorgeht.
- Ein Immatrikulationsnachweis ist erstmals spätestens 6 Wochen nach der Zulassung dem Promotionsausschuss vorzulegen (siehe § 7).
- (2) Dem Antrag sind Erklärungen darüber beizufügen, ob der*die Bewerber*in
- bereits ein Promotionsverfahren an der Technischen Universität Dortmund beantragt hatte, oder
 - sich in einem solchen Verfahren befand und dieses entweder abgeschlossen oder abgebrochen hat, oder
 - schon an anderer Stelle eine Promotionszulassung erhalten hat und sich in einem Promotionsverfahren befindet, oder
 - ein solches Verfahren abgebrochen oder abgeschlossen hat.
- Im letzteren Fall ist anzugeben, welcher Promotionserfolg erzielt wurde.
- (3) Zudem ist dem Antrag eine von dem*der Bewerber*in unterschriebene Erklärung darüber beizufügen, dass diese*r die Regelungen bezüglich der Veröffentlichung der Dissertation (§ 20) und der nachhaltigen Nutzung von Forschungsdaten (§ 14 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung der „Dortmund Graduate School of Physics“) zur Kenntnis genommen hat.

§ 6 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Der Promotionsausschuss prüft die Bewerbungsunterlagen gem. § 5 auf Vollständigkeit und auf Erfüllung der Voraussetzung zur Promotion gem. § 4. Bei Unvollständigkeit der Bewerbungsunterlagen kann der Promotionsausschuss dem*der Bewerber*in Auflagen erteilen. Der Promotionsausschuss teilt dem*der Bewerber*in die Zulassung oder Nichtzulassung als Doktorand*in schriftlich mit.

- (2) Der Zulassungsantrag ist abzulehnen,
- wenn der*die Bewerber*in die Voraussetzungen gem. § 4 nicht erfüllt oder innerhalb der vom Promotionsausschuss festgesetzten Frist nicht die fehlenden Unterlagen beigebracht hat,
 - wenn das Fachgebiet der Dissertation in der Fakultät nicht vertreten ist oder wenn nach dem Fachgebiet der Dissertation im Fall der Promotion nicht der Grad einer*eines Doktorin*Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) verliehen werden kann, oder
 - wenn eine fachlich kompetente Betreuung der Dissertation nicht gesichert ist.
- Der Zulassungsantrag kann abgelehnt werden, wenn bereits ein früheres Promotionsverfahren abgebrochen oder endgültig erfolglos beendet wurde. Ein Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Ist eine Zulassung unter Auflagen gemäß Abs. 1 erfolgt, kann diese widerrufen werden, wenn die Auflagen nicht fristgemäß erfüllt wurden.
- (4) Im Rahmen des Promotionsverfahrens sind die besonderen Belange von chronisch kranken Doktorand*innen oder Doktorand*innen mit Behinderung zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

§ 7 Einschreibung

Alle Doktorand*innen sind verpflichtet, sich an der Technischen Universität Dortmund bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens, d.h. bis zur Aushändigung der Urkunde, einzuschreiben. Die Einschreibung setzt die Zulassung zum Promotionsverfahren voraus. Die Immatrikulationsnachweise sind zusammen mit den Berichten gemäß § 10 Abs. 2 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung der „Dortmund Graduate School of Physics“ dem Promotionsausschuss über die Graduiertenschule (siehe § 11) vorzulegen, der erste Nachweis spätestens jedoch sechs Wochen nach Zulassung. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Bewerber*innen, die promotionsvorbereitende Studien absolvieren, entsprechend.

§ 8 Betreuung

- (1) Nach der Zulassung zum Promotionsverfahren bestellt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der*des Doktorandin*Doktoranden eine*n Hochschullehrer*in oder ein habilitiertes Mitglied der Fakultät zum*zur Betreuer*in der Dissertation.
- (2) Die Zahl der Betreuer*innen kann im Einvernehmen mit der*dem Doktorandin*Doktoranden auf zwei erhöht werden. Die weitere Betreuungsperson kann einer anderen Fakultät der Technischen Universität Dortmund oder einer anderen inländischen oder ausländischen Hochschule angehören. Die weitere Betreuungsperson muss Hochschullehrer*in einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitiertes Mitglied einer Hochschule sein.
- (3) Ausnahmsweise genügt eine Promotion der*des Betreuerin*Betreuers nach Abs. 1 und/oder Abs. 2, wenn der Fakultätsrat zuvor auf Vorschlag des Promotionsausschusses eine besondere wissenschaftliche Qualifikation zur Betreuung der Promotion durch Beschluss festgestellt hat, die über die bloße Promotion hinausgeht (besondere wissenschaftliche Befähigung).

- (4) Zu den zentralen Aufgaben der*des Betreuerin*Betreuers gehört es,
- gemeinsam mit der*dem Doktorandin*Doktoranden einen Zeitplan für die Anfertigung der Dissertation zu besprechen und das strukturierte Promotionsprogramm abzustimmen,
 - sich während der Anfertigung der Dissertation regelmäßig von der*dem Doktorandin*Doktoranden über den Fortschritt ihres*seines Vorhabens unterrichten zu lassen und zur Lösung fachlicher Fragestellungen beratend beizutragen,
 - von der*dem Doktorandin*Doktoranden gelieferte Beiträge umfassend in mündlicher oder schriftlicher Form zu kommentieren.
- (5) Der*Die Doktorand*in ist insbesondere verpflichtet, ihrer*ihrem oder seiner*seinem Betreuer*in regelmäßig über die bisherigen und geplanten Aktivitäten zu berichten.
- (6) Die Betreuer*innen und der*die Doktorand*in schließen eine schriftliche Betreuungsvereinbarung ab, die die Rechte und Pflichten der*des Doktorandin*Doktoranden sowie der Betreuer*innen regelt und von diesen zu unterzeichnen ist. Die Betreuungsvereinbarung muss insbesondere folgende Aspekte regeln:
- Beteiligte Personen (Doktorand*in, Betreuer*innen),
 - Thema der Dissertation,
 - Projektskizze, d.h. inhaltlich strukturierter Zeit- und Arbeitsplan,
 - Aufgaben und Pflichten der*des Doktorandin*Doktoranden,
 - Aufgaben und Pflichten der Betreuer*innen,
 - Beidseitige Verpflichtung auf die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sowie die Grundsätze guter Betreuung,
 - Regelungen bei Konfliktfällen.

§ 9 Widerruf der Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Der Promotionsausschuss kann die Zulassung zum Promotionsverfahren frühestens zwei Jahre nach der Zulassung zur Promotion im Einvernehmen mit dem*der Betreuer*in widerrufen, wenn sich der*die Doktorand*in nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Fertigstellung der Dissertation sowie die Absolvierung des strukturierten Promotionsprogramms erfolgreich bemüht. Vor einer Entscheidung ist der*die Doktorand*in zu hören.
- (2) Der Promotionsausschuss kann darüber hinaus im Einvernehmen mit dem*der Betreuer*in die*den Doktorandin*Doktoranden nach Ablauf von 1 Jahr auffordern, einen Zwischenbericht über den Stand ihrer*seiner Dissertation vorzulegen, oder der*dem Doktorandin*Doktoranden eine Frist setzen, innerhalb derer die Dissertation einzureichen ist.

§ 10 Strukturiertes Promotionsprogramm

- (1) Alle Doktorand*innen nehmen während des Promotionsverfahrens an einem strukturierten Promotionsprogramm an der „Dortmund Graduate School of Physics“ (Graduiertenschule) teil.

- (2) Die Doktorand*innen sollen sich im Rahmen des strukturierten Promotionsprogramms fachlich und überfachlich qualifizieren. Dies soll modular geschehen, d.h. die Kompetenzen der Doktorand*innen sollen durch die Absolvierung des strukturierten Promotionsprogramms individuell ergänzt werden. Der*Die Doktorand*in und die Betreuer*innen legen vor Beginn der Promotion den Rahmen für ein individuelles strukturiertes Promotionsprogramm fest.
- (3) Bis zur Einreichung der Dissertation müssen die Doktorand*innen an Qualifikationsmaßnahmen mit einem Umfang von insgesamt mindestens 30 CP aus den vier Bereichen fachliche Qualifikation, überfachliche Qualifikation, Betreuung und Lehre sowie Publikation und Wissenschaftskommunikation teilgenommen haben.
- (4) Dabei müssen aus dem Bereich
 - fachliche Qualifikation mindestens 5 und maximal 19 CP stammen,
 - überfachliche Qualifikation mindestens 3 und maximal 12 CP stammen,
 - Publikation und Wissenschaftskommunikation mindestens 4 und maximal 19 CP stammen.Aus dem Bereich Betreuung und Lehre können maximal 10 CP stammen.
- (5) Die Belange von Doktorand*innen mit Familie sind bei der Planung und Absolvierung des strukturierten Promotionsprogramms angemessen zu berücksichtigen.
- (6) Im Bereich fachliche Qualifikation ist die jährliche Einreichung von schriftlichen Berichten über den Fortschritt der Dissertation gemäß § 10 Abs. 2 der „Dortmund Graduate School of Physics“ verpflichtend. Im Bereich überfachliche Qualifikation sind die Teilnahme an einem Modul zur guten wissenschaftlichen Praxis und einem Training im Bereich der Chancengleichheit verpflichtend. Das Training im Bereich der Chancengleichheit muss binnen eines Jahres ab der Zulassung zum Promotionsverfahren absolviert werden.
- (7) Die Anrechnung der verschiedenen Qualifikationsmaßnahmen ist im Modulhandbuch geregelt. Dieses ist nicht Bestandteil dieser Promotionsordnung. Es wird durch den Fakultätsrat der Fakultät Physik beschlossen und ist dem Rektorat anzuzeigen.
- (8) Sind Doktorand*innen gleichzeitig Mitglied eines weiteren strukturierten Ausbildungsprogramms (z.B. als Mitglied eines Graduiertenkollegs), so können die Betreuer*innen auch im Rahmen dieses Programms erbrachte Leistungen in Absprache mit dem Promotionsausschuss für das strukturierte Promotionsprogramm anerkennen. Die Anerkennung der Leistungen ist schriftlich festzuhalten.
- (9) In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss über die Anerkennung von Leistungen im Rahmen des strukturierten Promotionsprogramms.

§ 11 Mitgliedschaft in der Graduiertenschule

- (1) Alle Doktorand*innen der Fakultät Physik, die nach dem 31.12.2022 zum Promotionsverfahren zugelassen worden sind, sind mit Zulassung Mitglied der „Dortmund Graduate School of Physics“.

- (2) Die Mitgliedschaft endet mit erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens, d.h. mit Aushändigung der Urkunde gemäß § 21, mit Rücktritt vom Promotionsverfahren gemäß § 13 Abs. 3, mit Widerruf der Zulassung gemäß § 9, mit endgültigem Nichtbestehen der Promotion oder sonstiger Beendigung des Promotionsverfahrens.
- (3) Näheres zur Mitgliedschaft regelt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung der „Dortmund Graduate School of Physics“.

§ 12 Dissertation

Der*Die Doktorand*in muss eine selbständige wissenschaftliche Arbeit auf dem Wissenschaftsgebiet der Physik vorlegen, die einen Fortschritt des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellt. Teile der Dissertation, die bereits Gegenstand einer Abschlussarbeit eines erfolgreich absolvierten staatlichen oder akademischen Prüfungsverfahrens waren, sind als solche zu kennzeichnen. Die Dissertation kann auf den Erkenntnissen solcher Teile aufbauen, muss diese Erkenntnisse dann aber erheblich vertiefen oder erweitern. Es sind alle Stellen kenntlich zu machen, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen sind. Literatur und Quellenhinweise sind in einem ausführlichen Literaturverzeichnis zusammenzufassen. Die Veröffentlichung von Teilergebnissen der Dissertation vor Einreichung der Arbeit ist erlaubt, wenn die Teilergebnisse zum Zwecke der Erstellung der Dissertation erarbeitet wurden und der*die Doktorand*in bereits zum Promotionsverfahren zugelassen ist. Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

§ 13 Antrag auf Annahme der Dissertation und Einreichung der Dissertation

- (1) Der Antrag der*des Doktorandin*Doktoranden auf Annahme der Dissertation ist schriftlich an den Promotionsausschuss der Fakultät zu richten.
- (2) Mit dem Antrag einzureichen sind:
 - die Dissertation in 3 gebundenen, maschinenschriftlichen Exemplaren und als elektronische Datei auf einem geeigneten Datenträger,
 - ein aktueller tabellarischer Lebenslauf, aus dem der schulische, wissenschaftliche und berufliche Werdegang der*des Doktorandin*Doktoranden hervorgeht,
 - eine Zusammenfassung der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer DIN A4-Seite in deutscher und englischer Sprache, wobei die Zusammenfassung auch Teil der Dissertation sein kann,
 - eine schriftliche eidesstattliche Versicherung, dass die Dissertation selbständig verfasst und alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfen in der Dissertation vermerkt wurden,
 - eine Erklärung darüber, ob die Dissertation oder Teile der Dissertation in der gegenwärtigen oder in einer anderen Fassung an der Technischen Universität Dortmund oder an einer anderen Hochschule im Zusammenhang mit einer staatlichen oder akademischen Prüfung bereits vorgelegt worden ist,
 - der Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren des strukturierten Promotionsprogramms,
 - einen von der*dem Doktorandin*Doktoranden und der*dem in der Arbeitsgruppe für das Forschungsdatenmanagement Verantwortlichen oder dem*der Betreuer*in unterschriebenen Nachweis über die vollständige Sicherung und die Anwendung vorher vereinbarter Qualitätskriterien bei der Speicherung und Dokumentation der für die

Promotion wichtigen Daten gem. § 14 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung der „Dortmund Graduate School of Physics“,

- ggf. eine Erklärung, dass bei der mündlichen Prüfung das Rigorosum öffentlich sein soll.

- (3) Ein Rücktritt vom Promotionsverfahren ist dem Promotionsausschuss gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist nur zulässig, solange nicht eine endgültige Ablehnung der Dissertation erfolgt ist, oder nach Annahme der Dissertation bis zum Beginn der mündlichen Prüfung. In allen anderen Fällen des Rücktritts gilt die Prüfung als nicht bestanden. § 16 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 14 Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bestellung der Gutachter*innen

- (1) Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, wenn ein schriftlicher Antrag auf Annahme der Dissertation und die mit ihm einzureichenden Unterlagen (§ 13) vollständig vorliegen. Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt der Promotionsausschuss mindestens zwei Gutachter*innen der Dissertation. Vorschläge der*des Doktorandin*Doktoranden können berücksichtigt werden. Von den Betreuer*innen der Dissertation ist mindestens eine*r zum*zur Gutachter*in zu bestellen.
- (2) Eine*r der Gutachter*innen muss der Fakultät Physik als Hochschullehrer*in oder habilitiertes Mitglied angehören.
- (3) Der*Die weitere Gutachter*in muss ebenfalls Hochschullehrer*in einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitiertes Mitglied einer Hochschule sein.
- (4) Ausnahmsweise genügt eine Promotion der*des Gutachterin*Gutachters nach Abs. 2 und/oder Abs. 3, wenn der Fakultätsrat zuvor für die Mitwirkung an dem Promotionsverfahren die besondere wissenschaftliche Befähigung, die über die bloße Promotion hinausgeht, durch Beschluss festgestellt hat.
- (5) Das Promotionsverfahren soll spätestens sechs Monate nach Einreichung der Dissertation abgeschlossen sein.

§ 15 Prüfungskommission

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt nach Eröffnung des Promotionsverfahrens eine Prüfungskommission sowie deren Vorsitzende*n. Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus der*dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Die*Der Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied müssen Hochschullehrer*innen der Fakultät Physik oder habilitierte Mitglieder der Fakultät Physik sein. Die weiteren Mitglieder müssen Hochschullehrer*in einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitiertes Mitglied einer Hochschule sein. Ausnahmsweise genügt eine Promotion, wenn der Fakultätsrat zuvor auf Vorschlag des Promotionsausschusses eine besondere wissenschaftliche Befähigung für die Mitwirkung an dem Promotionsverfahren festgestellt hat. Die Gutachter*innen sollen Mitglieder der Prüfungskommission sein. Wird die Promotion gemeinsam mit einer anderen Hochschule durchgeführt, kann die Prüfungskommission erweitert werden. Nachträglich kann die Prüfungskommission dadurch erweitert werden, dass bei Bestellung einer*eines dritten Gutachterin*Gutachters nach dieser Ordnung (§ 16 Abs. 2, 6 und 7) der*die dritte Gutachter*in zugleich zum Mitglied der Prüfungskommission bestellt wird.

- (2) Der*Die Doktorand*in kann Vorschläge zur Besetzung der Prüfungskommission machen. Bei der Bestellung der Prüfer*innen soll nach Möglichkeit den Vorschlägen der*des Doktorandin*Doktoranden gefolgt werden.
- (3) Aufgaben der Prüfungskommission sind:
- Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation,
 - Benotung der Dissertation,
 - Durchführung und Benotung der mündlichen Prüfung,
 - Feststellung des Gesamtergebnisses,
 - Feststellung der Druckreife der Dissertation oder Erteilung von Auflagen für die zur Veröffentlichung bestimmte Form der Dissertation unter Beachtung der Vorschläge durch die Gutachter*innen.
- (4) Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und das Gesamtergebnis unmittelbar nach der mündlichen Prüfung. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Die Prüfungskommission soll ihre Entscheidung einvernehmlich treffen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, führt sie die Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss herbei. Die Prüfungskommission ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder physisch oder gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 in digitaler Form anwesend sind.

§ 16 Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Gutachter*innen legen dem Promotionsausschuss in der Regel innerhalb von 6 Wochen nach Eröffnung des Promotionsverfahrens unabhängige, begründete Gutachten vor. Die Gutachter*innen beantragen in ihren Gutachten Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation.
- (2) Beantragen sie die Annahme der Dissertation, so schlagen sie ein Prädikat für die Dissertation vor. Als Noten gelten
- „summa cum laude“ (mit Auszeichnung),
 - „magna cum laude“ (sehr gut),
 - „cum laude“ (gut),
 - „rite“ (bestanden).
- Schlagen beide Gutachter*innen die Note „summa cum laude“ (mit Auszeichnung) vor, so muss ein drittes Gutachten von einer*einem nicht der Technischen Universität Dortmund angehörenden Gutachter*in eingeholt werden; § 14 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (3) Wurde die Annahme der Dissertation einstimmig befürwortet, so wird sie mit den Gutachten für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät Physik zur Einsichtnahme für die prüfungsberechtigten Mitglieder der Fakultät Physik, die die Anforderungen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 und 5 erfüllen, ausgelegt. Zusätzlich kann die Dissertation mit den Gutachten nach vorheriger Einwilligung der*des Doktorandin*Doktoranden und der Gutachter*innen in Textform für denselben Zeitraum unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen den in Satz 1 genannten Personen in elektronischer Form zugänglich gemacht werden. Die Auslage wird auf geeignete Weise innerhalb der Fakultät bekannt gegeben. Erfolgt innerhalb von drei Werktagen nach dem Ende der Auslagezeit kein Einspruch, ist die Dissertation angenommen.

- (4) Sprechen sich die Gutachter*innen übereinstimmend für eine Ablehnung der Dissertation aus, so stellt der Promotionsausschuss fest, dass die Dissertation abgelehnt ist. Eine abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät Physik. Bei Ablehnung der Dissertation ist die Promotion nicht bestanden.
- (5) Sprechen sich die Gutachter*innen einstimmig für eine Umarbeitung der Dissertation aus, so setzt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Gutachter*innen eine angemessene Frist von maximal sechs Monaten, innerhalb der die Arbeit neu einzureichen ist. Lässt der*die Doktorand*in die Frist ohne wichtigen Grund verstreichen oder kommt sie*er den erteilten Auflagen nicht nach, so ist die Dissertation abzulehnen. Abs. 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Sind sich die Gutachter*innen über Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation nicht einig, bestimmt der Promotionsausschuss eine*n weitere*n Gutachter*in. Das dritte Gutachten gibt den Ausschlag. In Zweifelsfällen entscheidet die Prüfungskommission.
- (7) Im Falle eines fristgerechten begründeten Einspruchs gegen die Annahme der Dissertation entscheidet die Prüfungskommission nach Einholung von Stellungnahmen der beteiligten Gutachter*innen über das weitere Verfahren. In Zweifelsfällen muss ein*e weitere*r Gutachter*in hinzugezogen werden. Über die endgültige Annahme oder Ablehnung der eingereichten Arbeit als Dissertation entscheidet in diesem Fall die Prüfungskommission aufgrund aller vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen.
- (8) Die*Der Vorsitzende des Promotionsausschusses unterrichtet die*den Doktorandin*Doktoranden über jede getroffene Entscheidung. Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der*Dem Doktorandin*Doktoranden ist zuvor rechtliches Gehör zu geben.

§ 17 Mündliche Prüfung

- (1) Nach der endgültigen Annahme der Dissertation setzt der Promotionsausschuss einen Termin für die mündliche Prüfung fest. Die mündliche Prüfung soll innerhalb von drei Monaten nach der endgültigen Annahme der Dissertation stattfinden. Der*Die Doktorand*in und die Mitglieder der Prüfungskommission sind mit einer Frist von einer Woche zur mündlichen Prüfung einzuladen. Der Termin der mündlichen Prüfung wird außerdem in geeigneter Form in der Fakultät bekannt gegeben.
- (2) Die mündliche Prüfung findet in Form eines Promotionsvortrags und eines Rigorosums statt. Sie dient der Feststellung, ob der*die Doktorand*in aufgrund besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, die von ihr*ihm in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse zu begründen, weiter auszuführen und in den Kontext des Fachgebietes Physik zu stellen.
- (3) Der Promotionsvortrag soll 30 Minuten dauern und die Hauptergebnisse der Dissertation zum Inhalt haben. Zu Beginn soll eine auch der Allgemeinheit verständliche Einführung gegeben werden. Das anschließende Rigorosum soll in der Regel 60 Minuten, höchstens jedoch 90 Minuten dauern.

- (4) Die mündliche Prüfung findet grundsätzlich in physischer Präsenz der Mitglieder der Prüfungskommission und der*des Doktorandin*Doktoranden statt. Ausnahmsweise können einzelne Mitglieder der Prüfungskommission digital an der mündlichen Prüfung teilnehmen, wenn der*die Doktorand*in zuvor in Textform eingewilligt hat. Die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission sind vorab darüber zu informieren. Die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission muss in physischer Präsenz an der mündlichen Prüfung teilnehmen. Eine Aufzeichnung der Prüfung ist nicht erlaubt.
- (5) Die mündliche Prüfung findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Ist die Dissertation in englischer Sprache verfasst, findet die mündliche Prüfung auf Wunsch der*des Doktorandin*Doktoranden in englischer Sprache statt.
- (6) Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. Sie wird von der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Prüfungs- und frageberechtigt sind nur Mitglieder der Prüfungskommission. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (7) Der Promotionsvortrag ist öffentlich. Das Rigorosum ist in der Regel nicht öffentlich. Auf Erklärung der*des Doktorandin*Doktoranden findet das Rigorosum öffentlich statt (§13 Abs. 2).
- (8) Bleibt der*die Doktorand*in der mündlichen Prüfung ohne hinreichende Entschuldigung fern oder bricht sie*er die Prüfung ab, so gilt diese als nicht bestanden.

§ 18 Ergebnis der Prüfung

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und der gezeigten Leistungen in der mündlichen Prüfung, ob der*die Doktorand*in zu promovieren ist, der*die Doktorand*in die mündliche Prüfung wiederholen muss oder die Promotion abgelehnt wird.
- (2) Entscheidet die Prüfungskommission, dass der*die Doktorand*in zu promovieren ist, legt sie die Note für die Dissertation und die mündliche Prüfung fest. Für die Bezeichnung der Prädikate gilt § 16 Abs. 2 entsprechend. Die Bewertung der Dissertation durch die Prüfungskommission erfolgt auf Grundlage aller Gutachten. Mit „summa cum laude“ (mit Auszeichnung) darf die Dissertation nur bewertet werden, wenn alle drei Gutachter*innen diese Note als Prädikat für die Dissertation vorgeschlagen haben.
- (3) Anschließend setzt die Prüfungskommission die Gesamtnote für die Promotion fest. Bei der Festlegung der Gesamtnote ist in der Regel auf die Bewertung der Dissertation besonderes Gewicht zu legen. Für die Bezeichnung der Prädikate gilt § 16 Abs. 2 entsprechend. Die Gesamtnote „summa cum laude“ (mit Auszeichnung) darf nur festgesetzt werden, wenn sowohl die Dissertation als auch die mündliche Prüfung mit „summa cum laude“ (mit Auszeichnung) bewertet wurden.
- (4) Anschließend teilt die*der Vorsitzende der Prüfungskommission in Gegenwart der Prüfungskommission der*dem Doktorandin*Doktoranden die Bewertung ihrer*seiner Leistungen sowie etwaige Änderungsaufgaben für die Veröffentlichung der Dissertation mit.

- (5) Über das Ergebnis der Dissertation, der mündlichen Prüfung und der Promotion stellt der Promotionsausschuss der*dem Doktorand*in Doktoranden eine vorläufige Bescheinigung aus. Im Falle der Ablehnung der Promotion gilt § 16 Abs. 8 entsprechend.

§ 19 Wiederholung der mündlichen Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann der*die Doktorand*in einmal – innerhalb eines Jahres – wiederholen. Den Termin für die Wiederholung bestimmt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Prüfungskommission.
- (2) Hat die Prüfungskommission nach Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung die Promotion endgültig abgelehnt, ist das Promotionsverfahren endgültig erfolglos beendet. Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der*Dem Doktorand*in Doktoranden ist zuvor rechtliches Gehör zu geben.

§ 20 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Nach erfolgreicher Durchführung des Promotionsverfahrens ist der*die Doktorand*in verpflichtet, ihre*seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Das für die Veröffentlichung vorgesehene Manuskript ist der*dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorzulegen. Diese*r prüft unter Beteiligung der Gutachter*innen, ob die von der Prüfungskommission erteilten Auflagen erfüllt sind.
- (2) Die Dissertation ist dann in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn der*die Verfasser*in – neben den für die Prüfungsunterlagen erforderlichen Exemplaren für die Archivierung – drei Exemplare unentgeltlich an die Hochschulbibliothek zur Archivierung abgeliefert. Diese Exemplare müssen auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein. Auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation in der Fakultät Physik unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen.
- (3) Darüber hinaus muss die Verbreitung sichergestellt sein durch
- die Ablieferung einer nach Hochschulbibliotheksrichtlinien gefertigten elektronischen Version, oder
 - den Nachweis des Vertriebs über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verlag mit der vertraglich zugesicherten Garantie, dass die Dissertation durch Aufnahme in das Verzeichnis lieferbarer Bücher jederzeit erhältlich ist und dass bei entsprechender Nachfrage kurzfristig weitere Exemplare nachgedruckt werden, oder
 - durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren, oder
 - den Nachweis der Veröffentlichung der vollständigen Dissertation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift.
- Im ersten Fall überträgt der*die Doktorand*in der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Dissertation ist spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen. In begründeten Ausnahmefällen kann die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses die

Frist verlängern. Versäumt der*die Doktorand*in die ihr*ihm gesetzte Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 21 Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Sobald die letzte Promotionsleistung erbracht ist, wird eine Promotionsurkunde auf den Tag der erfolgreich abgelegten mündlichen Prüfung ausgestellt. Die Promotionsurkunde ist von dem*der Dekan*in und von dem*der Rektor*in zu unterzeichnen.
- (2) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde entsteht das Recht zur Führung des Doktorgrades.

§ 22 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer Fakultät einer anderen Hochschule

- (1) Der Doktorgrad kann auch im Zusammenwirken mit einer Fakultät einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht aus dem In- oder Ausland vergeben werden. Sofern das Promotionsverfahren in Kooperation mit einer Hochschule ohne Promotionsrecht durchgeführt wurde, kann hierauf in der Promotionsurkunde hingewiesen werden.
- (2) Die Durchführung eines Promotionsverfahrens mit einer Fakultät einer anderen Hochschule setzt den Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung voraus, in der die Fakultäten sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln. In der Vereinbarung kann in Einzelpunkten im Sinne dieser Regelungen von der Promotionsordnung abgewichen werden. Die Vereinbarung ist vor ihrer Unterzeichnung auf Vorschlag des Promotionsausschusses durch den Fakultätsrat zu beschließen.
- (3) Sehen die jeweils gültigen Promotionsordnungen der beteiligten Fakultäten ein strukturiertes Promotionsprogramm gemäß § 10 vor, so einigen sich die Fakultäten der Hochschulen darüber, wo der*die Doktorand*in dieses Programm zu absolvieren hat, bzw. welche Teile des Programms der jeweils anderen Hochschule anerkannt werden.

§ 23 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der*die Doktorand*in im Verfahren getäuscht bzw. den Versuch dazu gemacht hat oder dass wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren, so erklärt der Fakultätsrat auf Antrag des Promotionsausschusses die Promotion für ungültig.
- (2) Der*Dem Doktorandin*Doktoranden ist vor der Entscheidung des Fakultätsrates Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu gewähren. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24 Aberkennung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn, insbesondere aufgrund einer vorsätzlich oder

fahrlässig abgegebenen falschen Erklärung der*des Doktorandin*Doktoranden, wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.

- (2) Über die Aberkennung des Doktorgrades entscheidet der Fakultätsrat. Der*Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung des Fakultätsrates Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25 Rechtsbehelf

- (1) Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist an die*den Vorsitzende*n des Promotionsausschusses zu richten. Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommission entscheidet der Promotionsausschuss. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Fakultätsrat. Vor belastenden Entscheidungen ist der*dem Doktorandin*Doktoranden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Das Recht der*des Doktorandin*Doktoranden auf Einsichtnahme in die Prüfungsakten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 26 Ehrenpromotion

- (1) Der Doktorgrad „ehrenhalber“ (Dr. rer. nat. h.c.) darf nur für hervorragende bzw. außerordentliche Leistungen verliehen werden.
- (2) Mitgliedern der Technischen Universität Dortmund kann der Doktorgrad „ehrenhalber“ nicht verliehen werden. Wissenschaftler*innen, die bis vor wenigen Jahren Mitglieder der Technischen Universität Dortmund waren, soll der Doktorgrad „ehrenhalber“ nicht verliehen werden.
- (3) Über die Verleihung des Doktorgrades „ehrenhalber“ entscheidet das Rektorat auf Vorschlag des Fakultätsrats.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät Physik der Technischen Universität Dortmund vom 26. November 2014 (AM Nr. 19/2014, S. 106), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 18. November 2020 (AM Nr. 26/2020, S. 1) außer Kraft. Sie ist in ihrer jeweils gültigen Fassung weiter anzuwenden für alle Doktorand*innen, die ihre Zulassung zum Promotionsverfahren vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung beantragt haben, soweit sie nicht die Anwendung dieser Promotionsordnung schriftlich beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Physik der Technischen Universität Dortmund vom 26. Oktober 2022.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 19. Dezember 2022

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer